

STATUTEN

Albert-Schweitzer-Werk

(ASW - 14.11.2020)

1. Name

Unter dem Namen **Albert-Schweitzer-Werk** (nachfolgend **ASW**) besteht mit Sitz an der Geschäftsadresse des Sekretariats ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

2. Zweck

Der Zweck des ASW ist:

- a) die Philosophie der „Ehrfurcht vor dem Leben“ von Albert Schweitzer als „Geistiges Werk“ zu wahren und zu verbreiten;
- b) mit Institutionen zusammenzuarbeiten und finanziell zu unterstützen, die den gleichen Zweck im medizinischen Bereich verfolgen und das „Geistige Werk“ stärken und umsetzen;
- c) Aktionen, Veranstaltungen und Informationsunterlagen zu realisieren, die zum Ziel haben, das Werk von Albert Schweitzer zu fördern sowie bekannt zu machen und dafür Spendengelder zu sammeln;
- d) die Verwaltung und Verteilung der dem ASW gespendeten Gelder und Erbschaften zielgerichtet vorzunehmen.

In einem separaten Reglement für die Unterstützung von Fördergeldern durch das ASW werden Einzelheiten festgehalten.

Aus der Zweckbestimmung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

3. Mitgliedschaft

- a) Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, aber mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglied sein. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch Austritt oder durch Ausschluss.
Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Er ist zu begründen, und es besteht keine Möglichkeit, ihn anzufechten. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn ein Mitglied während zwei Jahren nicht an einer der ordentlichen Mitgliederversammlungen teilnimmt und sich nicht für seine Abwesenheit beim Präsidenten oder dem Sekretär entschuldigt.
- b) **Ehrenmitglieder** können von der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ernannt werden, aber nur dann, wenn ein Antrag auf der Traktandenliste steht. Beteiligte Personen oder deren Angehörige sollen bei Behandlung dieses Traktandums in den Ausstand treten. Ehrenmitglieder haben in der Vereinsversammlung beratende Stimme.

- c) Dem ASW können durch Vereinsbeschluss besondere **regionale oder lokale Vereine** im Sinne der Förderung des Vereinszweckes angeschlossen werden. Diesen ist nach Möglichkeit eine Vertretung als Mitglied des Hilfsvereins zuzugestehen. Die Beziehungen zwischen dem ASW und den regionalen und lokalen Vereinen sind in besonderen schriftlichen Vereinbarungen festzulegen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5. Die Vereinsversammlung

- a) Die Vereinsversammlung ist zuständig für Beschlüsse über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen, namentlich:
 - a. Genehmigung des Budget
 - b. Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - c. Wahlen
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Sie entscheidet unter Vorbehalt statutarischer Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stellvertretung (d.h. 1 Stellvertretung pro anwesendes Mitglied) ist mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied zulässig.

In ausserordentlichen Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Weg per Post oder per Mail gefasst werden.

- b) **Statutenänderungen** können nur in einer Vereinsversammlung mit einer Präsenz von mindestens 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden, und nur dann, wenn ein solcher Antrag auf der Traktandenliste steht.
- c) Der Verein versammelt sich ordentlicher Weise jährlich zweimal, ausserordentlicher Weise so oft es die Verhältnisse erfordern oder mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder es schriftlich beim Präsidenten verlangen.

6. Vorstand

Das ASW wählt aus seiner Mitte auf eine Dauer von drei Jahren seinen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei bis sieben Beisitzern.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 3 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Ehemalige Präsidenten haben die Möglichkeit, erneut zu kandidieren.

7. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens

- c) die Bewilligung der Mittel zu der gemäss Art. 2 vorgesehenen Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen der von der Vereinsversammlung budgetierten Beträge;
- d) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und Bericht über die Tätigkeit an die Vereinsversammlung;
- e) Ausgaben bis max. Fr. 50'000.- im Rahmen des Vereinszwecks bei Dringlichkeit; der Vereinsversammlung ist das Geschäft bei der nächsten Gelegenheit vorzulegen.
- f) Verfügungen über Liegenschaften.

Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Fragen, für die keine Mehrheit erreicht werden kann, sind der Vereinsversammlung vorzulegen und unterliegen deren Beschlussfassung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die durch die Vereinsversammlung gewählt werden.

Zeichnungsberechtigt kollektiv zu zweien sind der Präsident, der Kassier und/oder der Sekretär. Der Vorstand kann allenfalls weitere Zeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

Für Verfügungen über Liegenschaften ist ein einstimmiger Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich, ansonsten die Vereinsversammlung beschliesst.

8. Rechnungsrevisoren

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch:

- a) einen externen, fachlich ausgewiesenen Rechnungsrevisor
- b) zwei ASW Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden.

9. Sekretariat

Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann zur Entlastung des Vorstandes einem voll- oder nebenamtlichen Sekretariat übertragen werden. Es wird vom Vorstand gewählt und diesem nach einem von der Vereinsversammlung genehmigten Pflichtenheft unterstellt.

10. Delegierte

Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtszeit von drei Jahren ihr allfällig zustehende Delegierte in

- a) die AISL Günsbach
- b) ins CC-HAS (Comité de Coordination Hôpital Albert-Schweitzer-Lambarene) sowie
- c) in andere dem Verein nahestehende Organisationen.

11. Mittel

- a) Gemäss Art. 71 ZGB wird von den Vereinsmitgliedern ein jährlicher Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- erhoben.
Weitere Mittel des Vereins werden durch freiwillige Beiträge, Geschenke, Vergabungen und Erträge aus dem Vereinsvermögen geäuft.
- b) Jeder **persönliche Anspruch** der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

Sollte sich der Verein auflösen, so ist das Vereinsvermögen der Stiftung Albert-Schweitzer-Zentrum Günsbach Bern zuzuweisen.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder, wobei schriftliche Stimmabgabe zulässig ist.

Der Präsident :

Der Sekretär :

Fritz von Gunten

Walter Schriber

Anmerkung zur Statutenänderung

Die Namensänderung von

Schweizer Hilfsverein für das Albert-Schweitzer-Spital in Lambarene (SHV)

in

Albert-Schweitzer-Werk (ASW) (zuzüglich im Logo: Ehrfurcht vor dem Leben)

erfolgt im Anschluss an die Neuausrichtung der Zusammenarbeit mit

der FISL-HAS per 10. Mai 2019 - und der Gründung des CC-HAS (Comité de Coordination - FISL Hôpital-Albert-Schweitzer - der Vereinigung der europäischen Hilfsvereine)

Die Statutenänderung war traktandiert für die ordentliche Jahresversammlung vom 14.11.20 in Thun. Corona bedingt konnte die Versammlung nicht durchgeführt werden. Es erfolgte eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern SHV/ASW. Von den 21 eingegangenen Rückmeldungen haben 19 Mitglieder der Namensänderung und der damit verbundenen Statutenänderung zugestimmt. 2 Mitglieder haben sich der Stimme enthalten. 2 Mitglieder haben nicht geantwortet.

Bern/Gossau, 14. November 2020